

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivellen-Zugang 34/12. Mt. 1349



Otto Krämer
Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88
Telefon 655
Vorwählnummer 994

beendet:
angefangen:

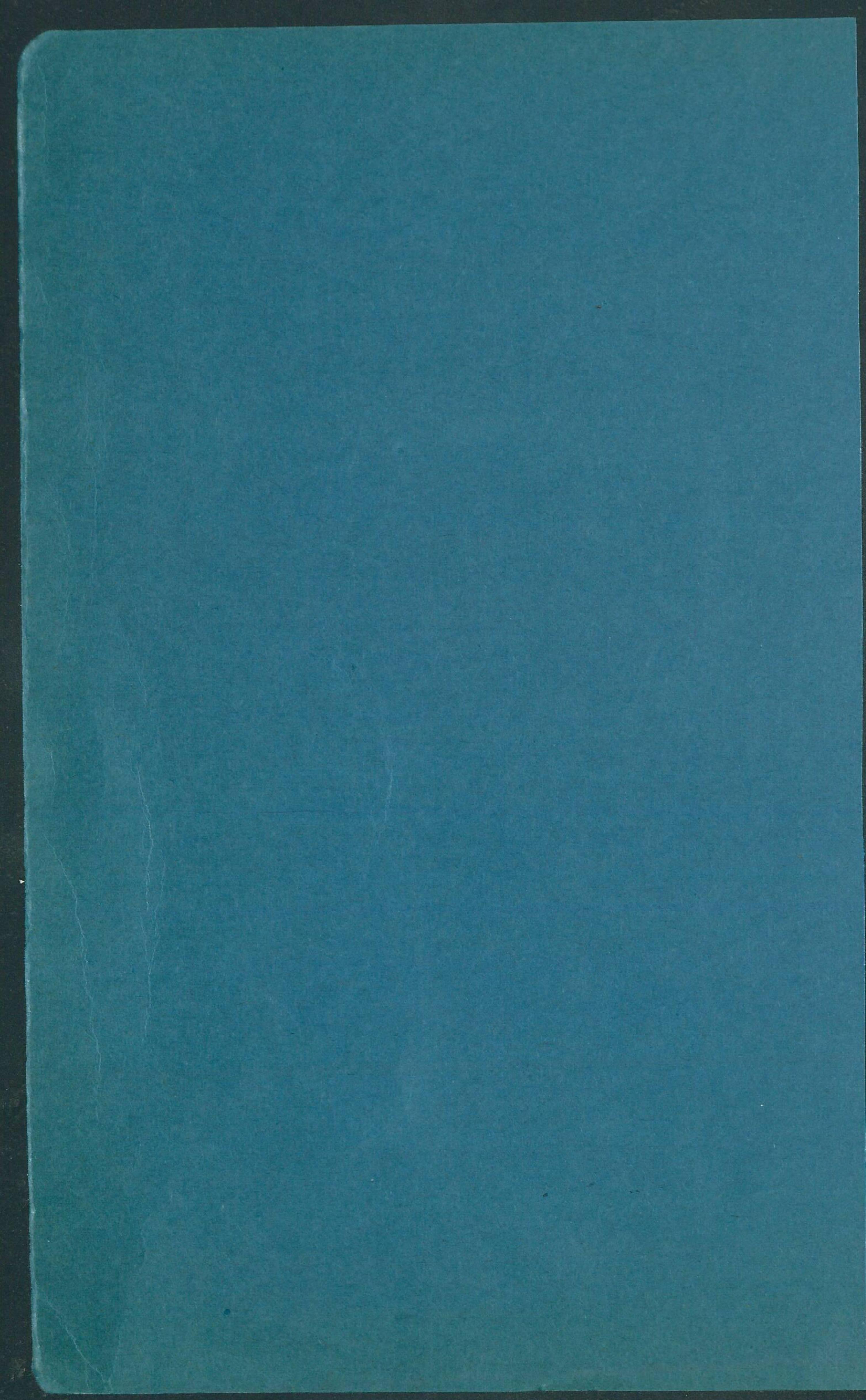
19

JK

13.4.9

LEITZ

Schnellhefter
Rapid



UHM'C

Für Herrn Huber

Herr Otto Krämer, Kirrlach hat heute den Gebührenrestbetrag von DM 50,-- durch Banküberweisung bezahlt.

Mannheim, den 24.8.1961

UH

Dr. Heimerich

AKZ abliegen
24.8.61

Lh

запись в паспорте: 1900 год. Год рождения: 1900 год
дата записи в паспорте: 1900 год. — Основа по

дате рождения: 1900 год. Год рождения: 1900 год
дата записи в паспорте: 1900 год. — Основа по

дате рождения:

1900 год. Год рождения: 1900 год
дата записи в паспорте: 1900 год. — Основа по

1900

den 5. August 1961

Herrn
Otto Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrter Herr Krämer!

Ich bitte Sie, mir das Resthonorar für meine Bemühungen im
Betrage von DM ~~100~~.-- bald gefälligst zu überweisen.

50.-

Mit freundlicher Begrüssung!

1911-1912

1911-1912

den 22. 7. 1961

Herrn
Otto Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrter Herr Krämer!

Heute habe ich ^{von} dem Leiter der Amtsanwaltschaft in Frankfurt am Main die für Sie im Original beiliegende Einstellungsverfügung erhalten.

Mit freundlicher Begrüßung!

Abschrift

Der Leiter
der Amtsanwaltschaft

Geschäftsnummer:
7 PLs 2029/61

Herrn
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
in Mannheim
A 2, 1

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Otto, Karl Kraemer,
wegen Vergehens gegen das StVG.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In obiger Ermittlungssache teile ich Ihnen mit, daß das Verfahren
gegen den Otto, Karl Kraemer wegen des Verdachts eines Vergehens
nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 StVG. gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
wurde.

Hochachtungsvoll!

I. A.
gez. Christmann (Amtsanwalt)

Ursie

Herrn Huber

=====

Von Herrn Otto Krämer in Kirrlach ist heute ein Gebühren-
betrag von

DM 100.--

=====

durch Postanweisung bei mir eingegangen.

4.7.1961

UH

(Prof.Dr.Heimerich)

400-811728P

2000-03-01 00:00:00

400-811728

2000-03-01 00:00:00

400-811728P 2000-03-01 00:00:00

400-811728

2000-03-01 00:00:00

400-811728P

2000-03-01 00:00:00



Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

100 DM Pf

Eingezahlt am

**Absender (Name, Wohnort, Straße)
Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk;
bei Untermieter auch Name des Ver-
mieters):**

O. H. Kraemer
Kirrlach / Baden
Waghaeuslestr. 88

betrifft

Unkosten

(Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer)

den 3. Juli 1961

Frau

Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Ich kann Ihnen zu meiner Freude mitteilen, daß meine verschiedenen Verhandlungen mit der Amtsanwaltschaft in Frankfurt am Main das Ergebnis gehabt haben, daß das Verfahren gegen Ihren Gatten eingestellt wird. Wahrscheinlich erfolgt die Einstellung nicht wegen der Ihnen gegenüber erfolgten Erpressung, sondern aus sachlichen Gründen, weil kein schlüssiger Beweis vorliegt, daß Ihr Mann tatsächlich ohne Führerschein noch gefahren ist. Der Einstellungsbeschluß wird Ihrem Gatten innerhalb der nächsten 10 Tage zugehen. Auch ich selbst werde von dem Amtsanwalt in Frankfurt noch unterrichtet werden.

Da ich in Ihrer Angelegenheit allerlei Auslagen, insbesondere Telefon Gespräche nach auswärts hatte, muß ich für meine Bemühungen im ganzen DM 250.-- liquidieren. Nachdem Sie DM 100.-- bereits geleistet haben, verbleiben noch DM 150.--, die ich auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen bitte.

Ich freue mich sehr, daß die Angelegenheit diese gute Erledigung gefunden hat.

Mit freundlicher Begrüssung!

den 30.6.1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Wie ich Ihnen telefonisch bereits sagte, hat mir die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mannheim mitgeteilt, daß das Verfahren gegen Ihren Mann an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main abgegeben worden sei.

Nach sehr langen telefonischen Bemühungen ist es mir nun heute morgen gelungen, die zuständige Stelle in Frankfurt am Main zu erläutern und das Aktenzeichen festzustellen. Der Akt befindet sich nicht bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt sondern bei der Amts- anwaltschaft und zwar in der Geschäftsstelle 7. Er trägt das Akten- zeichen 7 Pls 2029/61. Der zuständige Amtsanwalt ist ein Herr Christmann.

Mein Versuch, auch mit Herrn Christmann zu sprechen, ist heute noch nicht gelungen, da er nicht auf dem Büro war. Ich will Herrn Christmann nun am kommenden Montag zu erreichen versuchen. Dann gebe ich Ihnen wieder Bescheid.

Mit freundlicher Begrüssung!

*Ernsthafte Begrüssung, mit Wohlwollen,
zsch. Linden
manuels Bawels*

Fel. 2862 ^{Fischer}
Teckhorsatz

Glaucostomus 4. II. 59
neph. miss

mark deren
Fundort wahrsch.
F. 62

Urolycus
neph. miss

13, 6 431
F. Nibewell 17.9.1

F. Pb ^{Abtransport} 2029/67

Fundort wahrsch.
zur Landung auf Samm. G.
Christmann

Kawasaki ^{Reise nicht da}
Moriy.

Mannheim, den 20. 6. 1961
Dr. O./Me.

Aktenvermerk

Mehrere Versuche, Herrn Assessor Rohn telefonisch zu erreichen, schlugen fehl. Nunmehr liegt die Verfügung vom 16. 6. 61 vor.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim

- 21 Js 2807/61 -

Mannheim, den 16. 6. 61

Anzeige gegen
Karl K r a e m e r, geb. am 7.12.32
wegen Fahrens o. Führerschein

Hierdurch teile ich mit, dass das Verfahren gegen den
Obengenannten an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt abge-
geben wurde.

gez. Hierholzer, Staatsanwalt

Herrn
Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimericht
Rechtsanwalt
Mannheim

Fach Landgericht



Just. Sekr. *Grinny*

3
5
7
9
11
13
15
17
19
21
23
25
27
29
31
33
35
37
39
41
43
45
47
49
51
53
55
57
59
61
63
65
67
69
71
73
75
77
79
81
83
85
87
89
91
93
95
97
99
101
103
105
107
109
111
113
115
117
119
121
123
125
127
129
131
133
135
137
139
141
143
145
147
149
151
153
155
157
159
161
163
165
167
169
171
173
175
177
179
181
183
185
187
189
191
193
195
197
199
201
203
205
207
209
211
213
215
217
219
221
223
225
227
229
231
233
235
237
239
241
243
245
247
249
251
253
255
257
259
261
263
265
267
269
271
273
275
277
279
281
283
285
287
289
291
293
295
297
299
301
303
305
307
309
311
313
315
317
319
321
323
325
327
329
331
333
335
337
339
341
343
345
347
349
351
353
355
357
359
361
363
365
367
369
371
373
375
377
379
381
383
385
387
389
391
393
395
397
399
401
403
405
407
409
411
413
415
417
419
421
423
425
427
429
431
433
435
437
439
441
443
445
447
449
451
453
455
457
459
461
463
465
467
469
471
473
475
477
479
481
483
485
487
489
491
493
495
497
499
501
503
505
507
509
511
513
515
517
519
521
523
525
527
529
531
533
535
537
539
541
543
545
547
549
551
553
555
557
559
561
563
565
567
569
571
573
575
577
579
581
583
585
587
589
591
593
595
597
599
601
603
605
607
609
611
613
615
617
619
621
623
625
627
629
631
633
635
637
639
641
643
645
647
649
651
653
655
657
659
661
663
665
667
669
671
673
675
677
679
681
683
685
687
689
691
693
695
697
699
701
703
705
707
709
711
713
715
717
719
721
723
725
727
729
731
733
735
737
739
741
743
745
747
749
751
753
755
757
759
761
763
765
767
769
771
773
775
777
779
781
783
785
787
789
791
793
795
797
799
801
803
805
807
809
811
813
815
817
819
821
823
825
827
829
831
833
835
837
839
841
843
845
847
849
851
853
855
857
859
861
863
865
867
869
871
873
875
877
879
881
883
885
887
889
891
893
895
897
899
901
903
905
907
909
911
913
915
917
919
921
923
925
927
929
931
933
935
937
939
941
943
945
947
949
951
953
955
957
959
961
963
965
967
969
971
973
975
977
979
981
983
985
987
989
991
993
995
997
999
1001
1003
1005
1007
1009
1011
1013
1015
1017
1019
1021
1023
1025
1027
1029
1031
1033
1035
1037
1039
1041
1043
1045
1047
1049
1051
1053
1055
1057
1059
1061
1063
1065
1067
1069
1071
1073
1075
1077
1079
1081
1083
1085
1087
1089
1091
1093
1095
1097
1099
1101
1103
1105
1107
1109
1111
1113
1115
1117
1119
1121
1123
1125
1127
1129
1131
1133
1135
1137
1139
1141
1143
1145
1147
1149
1151
1153
1155
1157
1159
1161
1163
1165
1167
1169
1171
1173
1175
1177
1179
1181
1183
1185
1187
1189
1191
1193
1195
1197
1199
1201
1203
1205
1207
1209
1211
1213
1215
1217
1219
1221
1223
1225
1227
1229
1231
1233
1235
1237
1239
1241
1243
1245
1247
1249
1251
1253
1255
1257
1259
1261
1263
1265
1267
1269
1271
1273
1275
1277
1279
1281
1283
1285
1287
1289
1291
1293
1295
1297
1299
1301
1303
1305
1307
1309
1311
1313
1315
1317
1319
1321
1323
1325
1327
1329
1331
1333
1335
1337
1339
1341
1343
1345
1347
1349
1351
1353
1355
1357
1359
1361
1363
1365
1367
1369
1371
1373
1375
1377
1379
1381
1383
1385
1387
1389
1391
1393
1395
1397
1399
1401
1403
1405
1407
1409
1411
1413
1415
1417
1419
1421
1423
1425
1427
1429
1431
1433
1435
1437
1439
1441
1443
1445
1447
1449
1451
1453
1455
1457
1459
1461
1463
1465
1467
1469
1471
1473
1475
1477
1479
1481
1483
1485
1487
1489
1491
1493
1495
1497
1499
1501
1503
1505
1507
1509
1511
1513
1515
1517
1519
1521
1523
1525
1527
1529
1531
1533
1535
1537
1539
1541
1543
1545
1547
1549
1551
1553
1555
1557
1559
1561
1563
1565
1567
1569
1571
1573
1575
1577
1579
1581
1583
1585
1587
1589
1591
1593
1595
1597
1599
1601
1603
1605
1607
1609
1611
1613
1615
1617
1619
1621
1623
1625
1627
1629
1631
1633
1635
1637
1639
1641
1643
1645
1647
1649
1651
1653
1655
1657
1659
1661
1663
1665
1667
1669
1671
1673
1675
1677
1679
1681
1683
1685
1687
1689
1691
1693
1695
1697
1699
1701
1703
1705
1707
1709
1711
1713
1715
1717
1719
1721
1723
1725
1727
1729
1731
1733
1735
1737
1739
1741
1743
1745
1747
1749
1751
1753
1755
1757
1759
1761
1763
1765
1767
1769
1771
1773
1775
1777
1779
1781
1783
1785
1787
1789
1791
1793
1795
1797
1799
1801
1803
1805
1807
1809
1811
1813
1815
1817
1819
1821
1823
1825
1827
1829
1831
1833
1835
1837
1839
1841
1843
1845
1847
1849
1851
1853
1855
1857
1859
1861
1863
1865
1867
1869
1871
1873
1875
1877
1879
1881
1883
1885
1887
1889
1891
1893
1895
1897
1899
1901
1903
1905
1907
1909
1911
1913
1915
1917
1919
1921
1923
1925
1927
1929
1931
1933
1935
1937
1939
1941
1943
1945
1947
1949
1951
1953
1955
1957
1959
1961
1963
1965
1967
1969
1971
1973
1975
1977
1979
1981
1983
1985
1987
1989
1991
1993
1995
1997
1999
2001
2003
2005
2007
2009
2011
2013
2015
2017
2019
2021
2023
2025
2027
2029
2031
2033
2035
2037
2039
2041
2043
2045
2047
2049
2051
2053
2055
2057
2059
2061
2063
2065
2067
2069
2071
2073
2075
2077
2079
2081
2083
2085
2087
2089
2091
2093
2095
2097
2099
2101
2103
2105
2107
2109
2111
2113
2115
2117
2119
2121
2123
2125
2127
2129
2131
2133
2135
2137
2139
2141
2143
2145
2147
2149
2151
2153
2155
2157
2159
2161
2163
2165
2167
2169
2171
2173
2175
2177
2179
2181
2183
2185
2187
2189
2191
2193
2195
2197
2199
2201
2203
2205
2207
2209
2211
2213
2215
2217
2219
2221
2223
2225
2227
2229
2231
2233
2235
2237
2239
2241
2243
2245
2247
2249
2251
2253
2255
2257
2259
2261
2263
2265
2267
2269
2271
2273
2275
2277
2279
2281
2283
2285
2287
2289
2291
2293
2295
2297
2299
2301
2303
2305
2307
2309
2311
2313
2315
2317
2319
2321
2323
2325
2327
2329
2331
2333
2335
2337
2339
2341
2343
2345
2347
2349
2351
2353
2355
2357
2359
2361
2363
2365
2367
2369
2371
2373
2375
2377
2379
2381
2383
2385
2387
2389
2391
2393
2395
2397
2399
2401
2403
2405
2407
2409
2411
2413
2415
2417
2419
2421
2423
2425
2427
2429
2431
2433
2435
2437
2439
2441
2443
2445
2447
2449
2451
2453
2455
2457
2459
2461
2463
2465
2467
2469
2471
2473
2475
2477
2479
2481
2483
2485
2487
2489
2491
2493
2495
2497
2499
2501
2503
2505
2507
2509
2511
2513
2515
2517
2519
2521
2523
2525
2527
2529
2531
2533
2535
2537
2539
2541
2543
2545
2547
2549
2551
2553
2555
2557
2559
2561
2563
2565
2567
2569
2571
2573
2575
2577
2579
2581
2583
2585
2587
2589
2591
2593
2595
2597
2599
2601
2603
2605
2607
2609
2611
2613
2615
2617
2619
2621
2623
2625
2627
2629
2631
2633
2635
2637
2639
2641
2643
2645
2647
2649
2651
2653
2655
2657
2659
2661
2663
2665
2667
2669
2671
2673
2675
2677
2679
2681
2683
2685
2687
2689
2691
2693
2695
2697
2699
2701
2703
2705
2707
2709
2711
2713
2715
2717
2719
2721
2723
2725
2727
2729
2731
2733
2735
2737
2739
2741
2743
2745
2747
2749
2751
2753
2755
2757
2759
2761
2763
2

Mannheim, den 9. Juni 1961

Frau
Erna K r ä m e r
Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstr. 88

unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache mit
Ihrer Frau Schwiegermutter zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Meine Vertretung in den nächsten 14 Tagen führt mein Sozius,
Herr Rechtsanwalt Dr. Otto.

Mit freundlichen Grüßen

1801 1901 2001 2101 2201

Fra

Legendre had located

83 and 169

that proportion admitted at that time was approximately 72000
.and there are still several indicates that the set is so large, and so small

which time it is now, if one can say so, and the time is now,
.and the set is so large, and so small

which time it is now, if one can say so, and the time is now,

den 9. Juni 1961

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

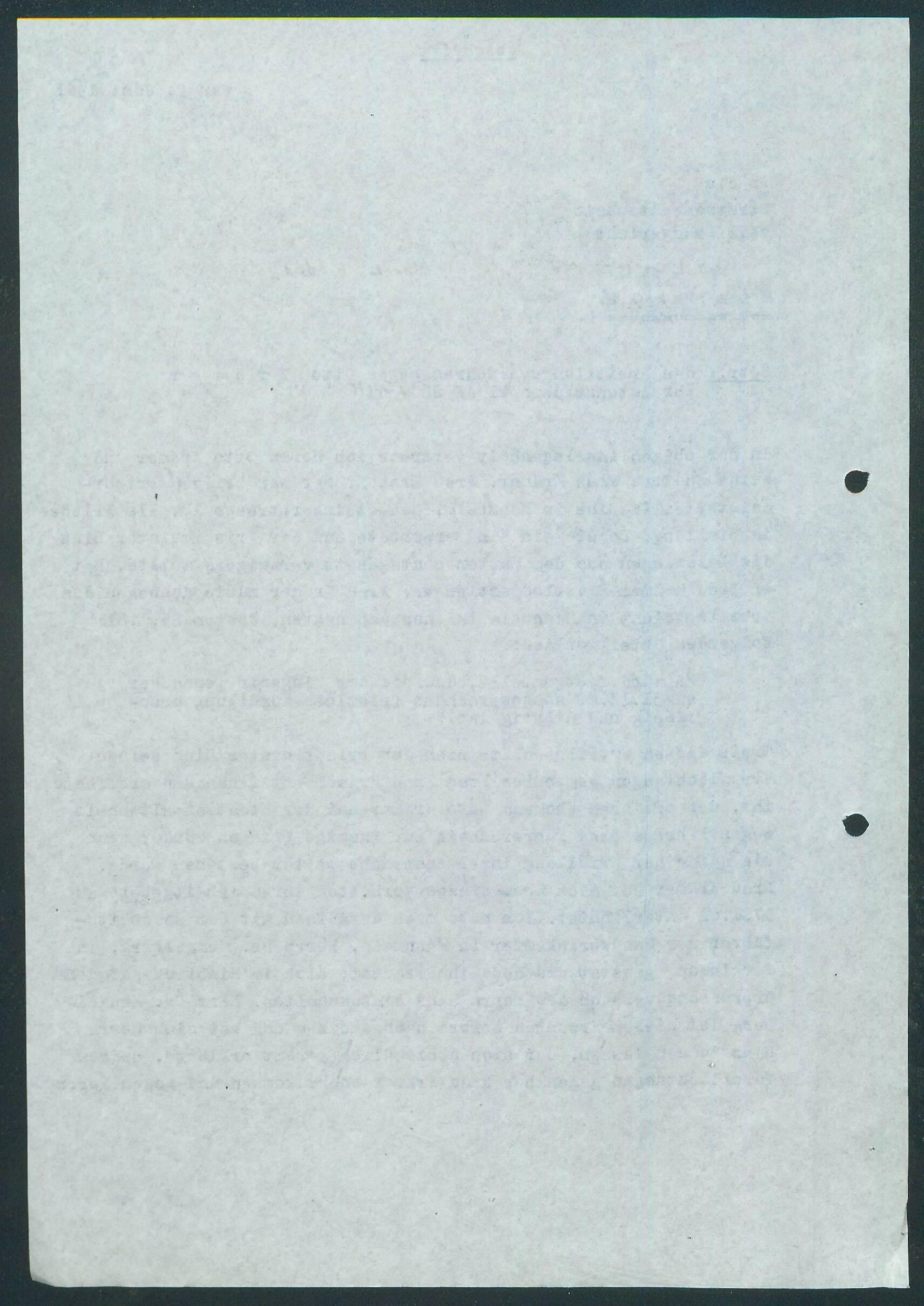
M a n n h e i m

Betr.: das Ermittlungsverfahren gegen Otto Krämer
Ihr Aktenzeichen 21 JF 2807/61

In der obigen Angelegenheit vertrete ich Herrn Otto Krämer und seine Ehefrau Erna Krämer. Frau Erna Krämer war bei dem Frisörmeister Willi Hinz in Mannheim, Schwetzingenstrasse 20, als Frisöse in Stellung. Da sie ein Kind erwartete und der Frisörmeister Hinz die Leistungen aus dem Mutterschutzgesetz verweigern wollte, hat er Frau Krämer fristlos entlassen. Frau Krämer mußte deswegen das Arbeitsgericht in Mannheim in Anspruch nehmen, das am 25.1.61 folgendes Urteil erließ:

"Es wird festgestellt, daß die der Klägerin gegenüber am 31.12.60 ausgesprochene fristlose Kündigung unzulässig und nichtig ist."

Trotz dieses Urteils wollte sich der Frisörmeister Hinz seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Erna Krämer entziehen und eröffnete ihr, daß er ihren Ehemann Otto Krämer bei der Staatsanwaltschaft wegen Fahrens ohne Führerschein zur Anzeige bringen würde, wenn sie auf einer Erfüllung ihrer Ansprüche weiter bestehen würde. Frau Krämer hat mich über dieses Verhalten ihres Arbeitgebers am 27.1.61 unterrichtet. Ich habe mich daraufhin mit dem Geschäftsführer der Handwerkskammer in Mannheim, Herrn Dr. Mengelberg, in Verbindung gesetzt und habe ihn ersucht, sich im Hinblick auf den Erpressungsversuch des Herrn Hinz einzuschalten. Herr Dr. Mengelberg ist diesem Ersuchen sofort nachgekommen und hat sich Herrn Hinz kommen lassen, der sich schließlich bereit erklärte, seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Krämer nachzukommen und gegen Herrn



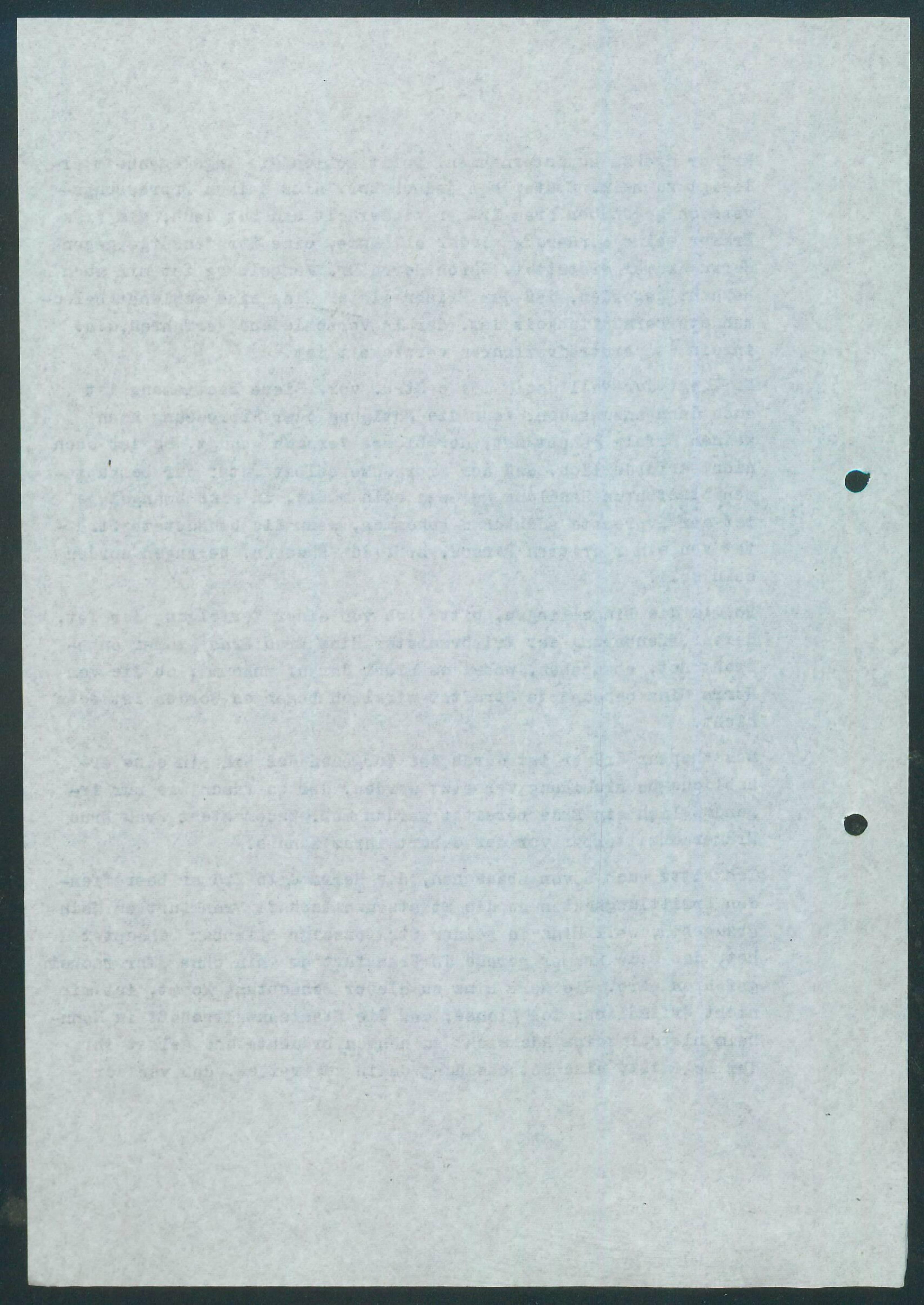
Krämer nichts zu unternehmen. Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein. Später hat jedoch Herr Hinz seinen Erpressungsversuch gegenüber Frau Krämer wiederholt und hat dann, als Frau Krämer seine Forderung wieder ablehnte, eine Strafanzeige gegen Herrn Krämer erstattet. Durch Herrn Dr. Mengelberg ist mir auch bekannt geworden, daß der Frisörmeister Hinz eine schlecht beleumundete Persönlichkeit ist, der in verschiedene Verfahren, u.a. in ein Steuerstrafverfahren verwickelt ist.

Es liegt der Fall des § 154 c StPO. vor. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die Nötigung oder Erpressung noch keinen Erfolg gehabt hat; der blosse Versuch genügt. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Erpresste selbst Täter der behaupteten strafbaren Handlung gewesen sein müßte, in eine Zwangslage ist der Erpresste auch dann gekommen, wenn die behauptete Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann, begangen worden sein soll.

So wie die Dinge liegen, bitte ich von einer Verfolgung der Tat, deren Offenbarung der Frisörmeister Hinz Frau Erna Krämer androht hat, abzusehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die von Herrn Hinz behauptete Straftat wirklich begangen worden ist oder nicht.

Das Ehepaar Krämer ist durch das Vorgehen des Hinz in eine erhebliche Beunruhigung versetzt worden, der so rasch wie nur irgendmöglich ein Ende bereitet werden muß. Zudem steht Frau Erna Krämer unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes.

Ich bitte auch davon abzusehen, die Herrn Otto Krämer betreffenden Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abzugeben, weil Hinz in seiner Strafanzeige offenbar behauptet hat, daß Otto Krämer gerade in Frankfurt am Main ohne Führerschein gefahren wäre. Wie Herr Hinz zu dieser Behauptung kommt, ist mir nicht erfindlich. Ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft in Mannheim hierauf keine Rücksicht zu nehmen bräuchte und selbst in der Lage ist, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß von der



Verfolgung der Tat (angeblich Fahren ohne Führerschein) abzusehen ist.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

dolescienza

den 9. Juni 1961

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

M a n n h e i m

Betr.: das Ermittlungsverfahren gegen Otto Krämer
Ihr Aktenzeichen 21 JF 2807/61

In der obigen Angelegenheit vertrete ich Herrn Otto Krämer und seine Ehefrau Erna Krämer. Frau Erna Krämer war bei dem Frisörmeister Willi Hinz in Mannheim, Schwetzingenstrasse 20, als Frisöse in Stellung. Da sie ein Kind erwartete und der Frisörmeister Hinz die Leistungen aus dem Mutterschutzgesetz verweigern wollte, hat er Frau Krämer fristlos entlassen. Frau Krämer mußte deswegen das Arbeitsgericht in Mannheim in Anspruch nehmen, das am 25.1.61 folgendes Urteil erließ:

"Es wird festgestellt, daß die der Klägerin gegenüber am 31.12.60 ausgesprochene fristlose Kündigung unzulässig und nichtig ist."

Trotz dieses Urteils wollte sich der Frisörmeister Hinz seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Erna Krämer entziehen und eröffnete ihr, daß er ihren Ehemann Otto Krämer bei der Staatsanwaltschaft wegen Fahrens ohne Führerschein zur Anzeige bringen würde, wenn sie auf einer Erfüllung ihrer Ansprüche weiter bestehen würde. Frau Krämer hat mich über dieses Verhalten ihres Arbeitgebers am 27.1.61 unterrichtet. Ich habe mich daraufhin mit dem Geschäftsführer der Handwerkskammer in Mannheim, Herrn Dr. Mengelberg, in Verbindung gesetzt und habe ihn ersucht, sich im Hinblick auf den Erpressungsversuch des Herrn Hinz einzuschalten. Herr Dr. Mengelberg ist diesem Ersuchen sofort nachgekommen und hat sich Herrn Hinz kommen lassen, der sich schließlich bereit erklärte, seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Krämer nachzukommen und gegen Herrn

Krämer nichts zu unternehmen. Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein. Später hat jedoch Herr Hinz seinen Erpressungsversuch gegenüber Frau Krämer wiederholt und hat dann, als Frau Krämer seine Forderung wieder ablehnte, eine Strafanzeige gegen Herrn Krämer erstattet. Durch Herrn Dr. Mengelberg ist mir auch bekannt geworden, daß der Frisörmeister Hinz eine schlecht beleumundete Persönlichkeit ist, der in verschiedene Verfahren, u.a. in ein Steuerstrafverfahren verwickelt ist.

Es liegt der Fall des § 154 c StPO. vor. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die Nötigung oder Erpressung noch keinen Erfolg gehabt hat; der blosse Versuch genügt. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Erpresste selbst Täter der behaupteten strafbaren Handlung gewesen sein müßte, in eine Zwangslage ist der Erpresste auch dann gekommen, wenn die behauptete Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann, begangen worden sein soll.

So wie die Dinge liegen, bitte ich von einer Verfolgung der Tat, deren Offenbarung der Frisörmeister Hinz Frau Erna Krämer androht hat, abzusehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die von Herrn Hinz behauptete Straftat wirklich begangen worden ist oder nicht.

Das Ehepaar Krämer ist durch das Vorgehen des Hinz in eine erhebliche Beunruhigung versetzt worden, der so rasch wie nur irgendmöglich ein Ende bereitet werden muß. Zudem steht Frau Erna Krämer unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes.

Ich bitte auch davon abzusehen, die Herrn Otto Krämer betreffenden Ermittlungssakten an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abzugeben, weil Hinz in seiner Strafanzeige offenbar behauptet hat, daß Otto Krämer gerade in Frankfurt am Main ohne Führerschein gefahren wäre. Wie Herr Hinz zu dieser Behauptung kommt, ist mir nicht erfindlich. Ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft in Mannheim hierauf keine Rücksicht zu nehmen bräuchte und selbst in der Lage ist, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß von der

Verfolgung der Tat (angeblich Fahren ohne Führerschein) abzusehen ist.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

1. *Leptospiral seroconversion in humans*

2. *Leptospiral seroconversion in humans*

3. *Leptospiral seroconversion in humans*

den 26. 5. 1961

Frau
Erna Krämer

z.Zt. Bensheim a.d. Bergstraße
Mathildenstrasse 7

2. 6. 61.
Akten noch nicht
von Photokopie ausmich.
Ich soll am Montag
wieder anrufen.

Sehr geehrte Frau Krämer!

44

Ich bin heute auf der Mannheimer Staatsanwaltschaft gewesen und habe dort mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Assessor Rohn, Rücksprache genommen.

Herr Rohn hatte die Akten Ihres Mannes immer noch nicht. Sie befinden sich zur Zeit noch bei der Stelle, die die Fotokopien anfertigt. Ich mußte deshalb mit Herrn Rohn verabreden, daß ich in der kommenden Woche, etwa am Mittwoch, mich mit ihm nochmals in Verbindung setze. Ich habe Herrn Rohn gesagt, daß ein Weg gefunden werden sollte, die gegen Ihren Mann erstattete Strafanzeige nicht an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main abzugeben, sondern die Sache in Mannheim zu erledigen. Dafür spricht auch, daß das Verfahren gegen Herrn Hinz wegen Erpressung in Mannheim weiter laufen wird und daß die beiden Dinge doch eng zusammenhängen. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt könnte gar nicht entscheiden, ohne auch über das Verfahren gegen Hinz genau orientiert zu sein. Herr Rohn will noch einmal überlegen, ob das Verfahren gegen Ihren Mann nicht doch in Mannheim weiter behandelt werden kann.

Herr Rohn sagte mir noch, daß Hinz die Strafanzeige anonym ohne seinen Namen zu nennen auf dem Polizeirevier erstatten wollte. Der Polizeibeamte, der die Anzeige entgegennahm, hat aber Herrn Hinz erkannt.

Ich gebe Ihnen in der nächsten Woche wieder Nachricht.

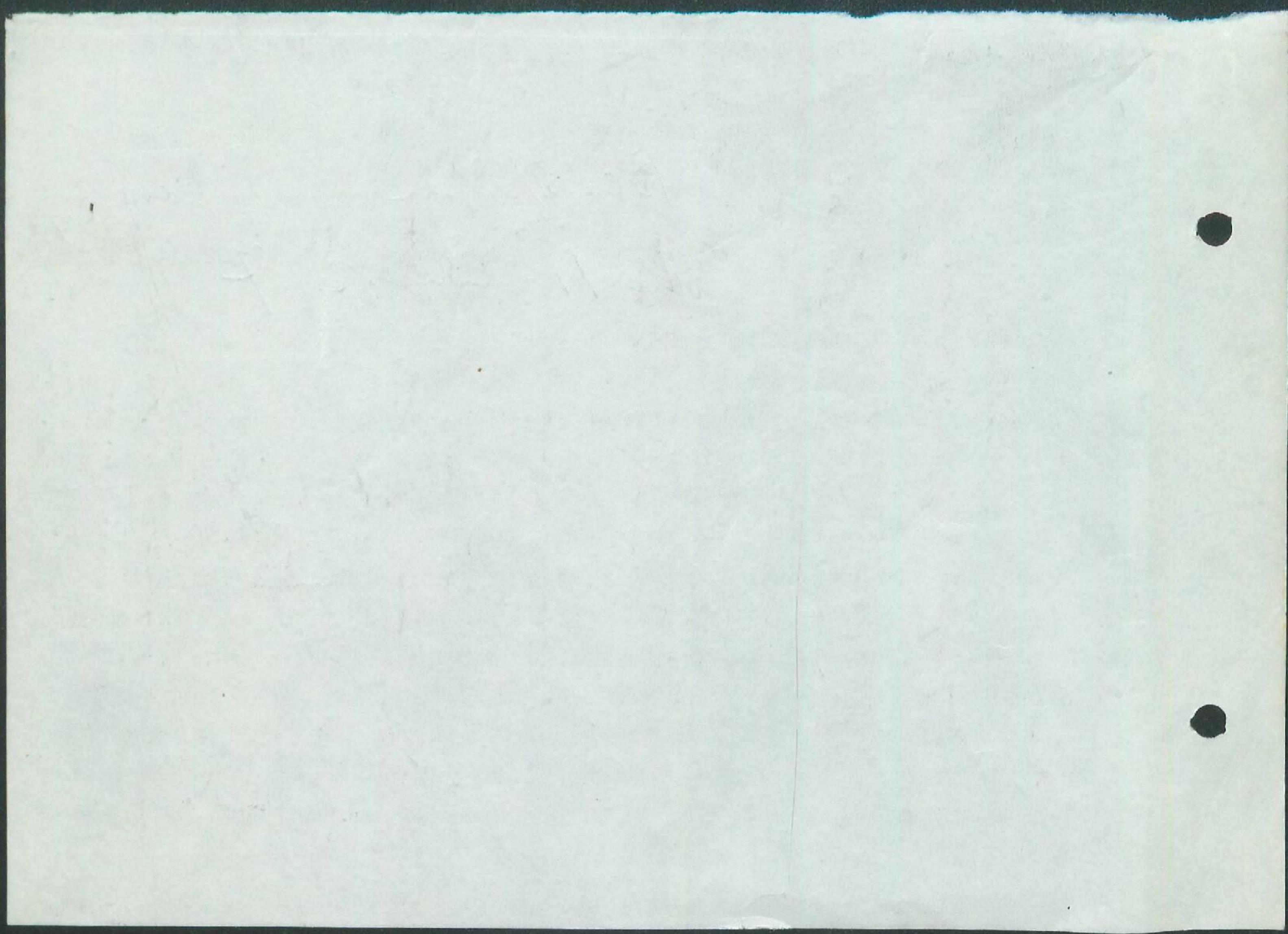
Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

5. 6. 61.
Tunf bei Gilber
Aller immer noch
nicht da

44

Fran Kinstler.

L. L. Bensheimer a. d. Bergsheer
Mathi. Löwen & F.



den 19. 5. 1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Es ist mir heute morgen endlich gelungen, den zuständigen Staatsanwalt zu erreichen. Es ist dies Assessor Rohn von der Staatsanwaltschaft in Mannheim.

Die Akten werden zur Zeit fotokopiert, damit auch ein Verfahren gegen den Frisörmeister Hinz wegen Erpressungsversuch eingeleitet werden kann. Dieses Verfahren wird sich in Mannheim abwickeln. Dagegen ist Herr Assessor Rohn der Meinung, daß die von Hinz gegen Ihren Mann erstattete Strafanzeige wegen Fahrens ohne Führerschein an das Amtsgericht Frankfurt am Main abgegeben werden muß und zwar deswegen, weil Hinz in seiner Aussage behauptet hat, daß das Fahren ohne Führerschein in Frankfurt erfolgt sei. Ich habe das als sehr unzweckmäßig bezeichnet und habe Herrn Rohn gebeten, zu überlegen, ob das Verfahren gegen Ihren Mann nicht doch von der Mannheimer Staatsanwaltschaft weiter behandelt werden könne. Im Zusammenhang damit habe ich Herrn Rohn ausdrücklich auf den § 154c der Strafprozeßordnung hingewiesen, der es ermöglicht von der Verfolgung einer etwa begangenen Straftat abzusehen, die dadurch offenbar geworden ist, daß ein Erpresser diese Offenbarung androht hat.

Ich kann mich mit Herrn Assessor Rohn ausführlich erst dann unterhalten, wenn die Akten wieder in seinen Händen sind. Das wird mehrere Tage dauern. Ich habe darum einen Besprechungstermin mit Herrn Rohn für Freitag, den 26. Mai vereinbart.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 12. Mai 1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Es hat sich nun tatsächlich ergeben, daß die Ihren Mann betreffenden Akten an das Polizeipräsidium in Mannheim gegangen sind. Die Akten sind erst am 10.5.61 beim Polizeipräsidium in Mannheim eingelaufen und gehen von dort jetzt an die Staatsanwaltschaft in Mannheim. Ich werde nun mit dem zuständigen Staatsanwalt Rücksprache nehmen, kann dies aber voraussichtlich erst Anfang nächster Woche tun, da es immer mehrere Tage dauert bis die Akten vom Polizeipräsidium an den zuständigen Staatsanwalt gelangt sind.

Nach meiner Rücksprache mit dem Staatsanwalt gebe ich Ihnen oder Ihrem Mann wieder Nachricht.

Mit hochachtungsvoller Begrußung!

54.

Birrvorstand
Antrittsamt Biennam

12. 5. 61.

Turnf bei Staatsanwaltschaft
z-h. nach keinem Thrd
27.7. F 2802 Turnf bei Gilbert Anfang
nächster Woche

Antritts Rohn 6-1

Staatsan. Werkbank

15.5.61
es steht nichts bei Staatsanwaltschaft

5. Mai 1961

A k t e n v e r m e r k

Heute erschien bei mir Herr Otto Krämer und seine Frau Erna Krämer.

Otto Krämer ist am letzten Sonntagvormittag auf die Polizeistation in Kirrlach bestellt worden, wo ihm eröffnet wurde, daß gegen ihn eine Anzeige wegen Fahrens ohne Führerschein vorliege. Herr Krämer hat sofort darauf hingewiesen, daß die Anzeige nur von Herrn Hinz stammen könne. Dies wurde auch von dem vernehmenden Polizeibeamten nicht geleugnet. Die Anzeige soll von der Polizei in Mannheim an die Polizei in Kirrlach weitergeleitet worden sein.

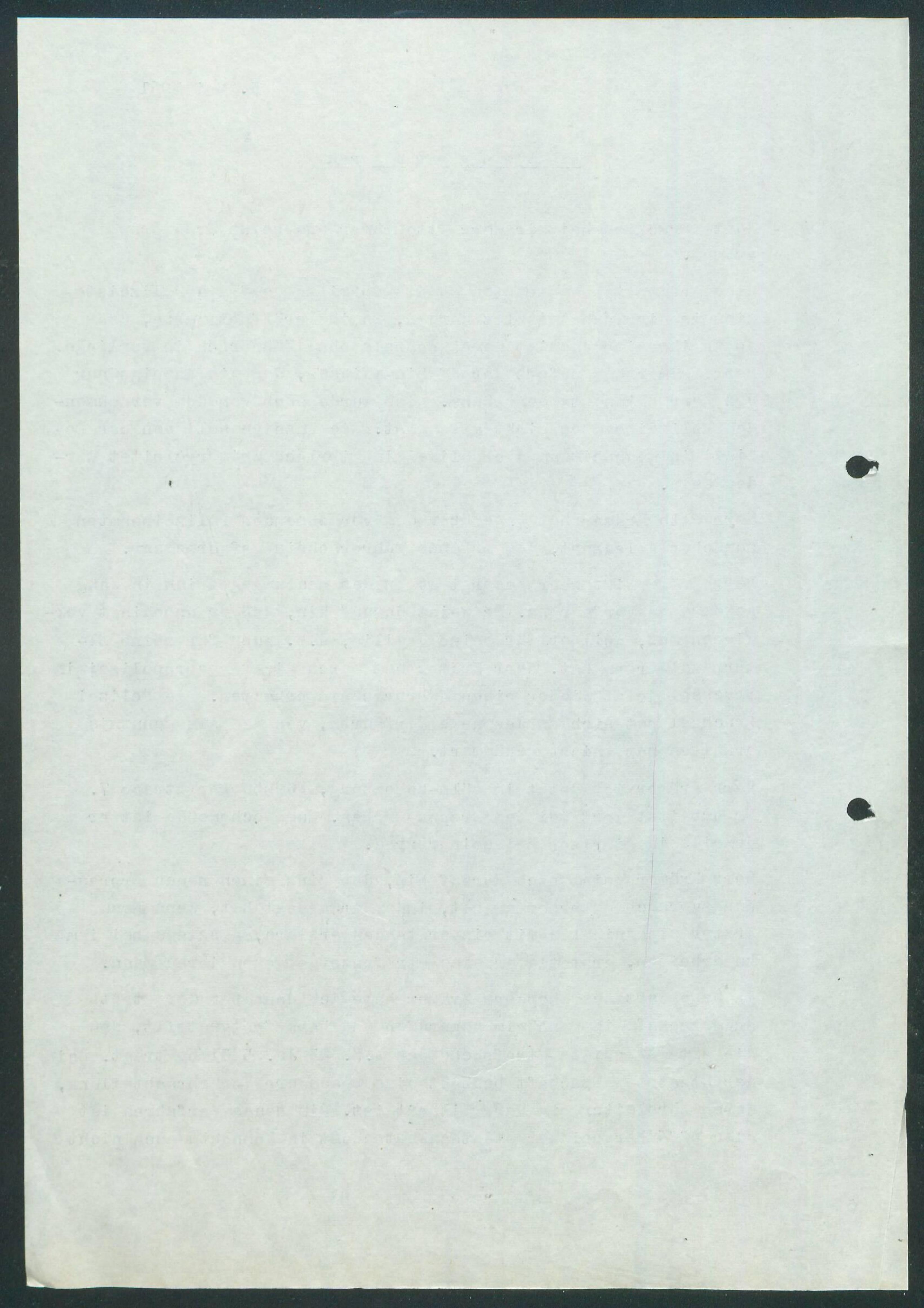
Herr Otto Krämer hat gegenüber dem vernehmenden Polizeibeamten zunächst geleugnet, daß er ohne Führerschein gefahren sei.

Herr Krämer ist sehr besorgt wegen des neuen gegen ihn in Gang gekommenen Verfahrens. Er weist darauf hin, daß er unbedingt verdienen muß, weil er für seine Familie, d.h. auch für seine Eltern zu sorgen hat. Herr Krämer hat durch die Verkehrspolizei in Bruchsal jetzt wieder einen Führerschein erhalten. Die Polizei Bruchsal hat sich um das neue Verfahren, von dem sie Kenntnis erhalten hat, nicht gekümmert.

Herr Krämer ist jetzt in Köln-Hohenberg, Würzburger Straße 7. Er arbeitet dort bei den Tropon-Werken. Zum Wochenende ist er jeweils in Kirrlach bei seiner Frau.

Herr Krämer weist noch darauf hin, daß Hinz einen neuen Erpressungsversuch unternommen hat, indem er gesagt hat, wenn Frau Krämer sich nicht damit einverstanden erkläre, ganztags bei ihm zu arbeiten, erstatte er eine Strafanzeige gegen ihren Mann.

In Gegenwart des Ehepaars Krämer habe ich dann bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim angerufen und habe festgestellt, daß die alte erledigte Strafsache das A.Z. 23 Js. 5231/60 trägt. Bei der Staatsanwaltschaft besteht eine besondere Verkehrssabteilung, deren Büroleiter ein Herr Gilbert ist. Ein neues Verfahren ist also offenbar bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim noch nicht



anhängig. Ich habe mit Herrn Krämer vereinbart, daß er sich in Kirrlach sofort erkundigt, wohin von dort der neue Akt gegangen ist. Es könnte sein, daß er über die Landespolizei in Karlsruhe an das Polizeipräsidium in Mannheim zurückgegangen ist oder daß die Sache überhaupt von Karlsruhe aus behandelt wird. Dann käme für eine Vorsprache meinerseits die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe in Betracht. Herr Krämer wird mich sofort verständigen.

Über meinen Brief an Frau Erna Krämer vom 3. Mai 1961 ist Herr Otto Krämer unterrichtet. Es kommt jetzt ausschließlich darauf an, daß die zuständige Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat absieht.

I) Polizei - Rechtsanwalt
Hoffmann

Feb. 1961

9. 5. 61.

Otto Krämer geb. 7. 12. 32

in Erbach

wohnsitz, Kirrlach

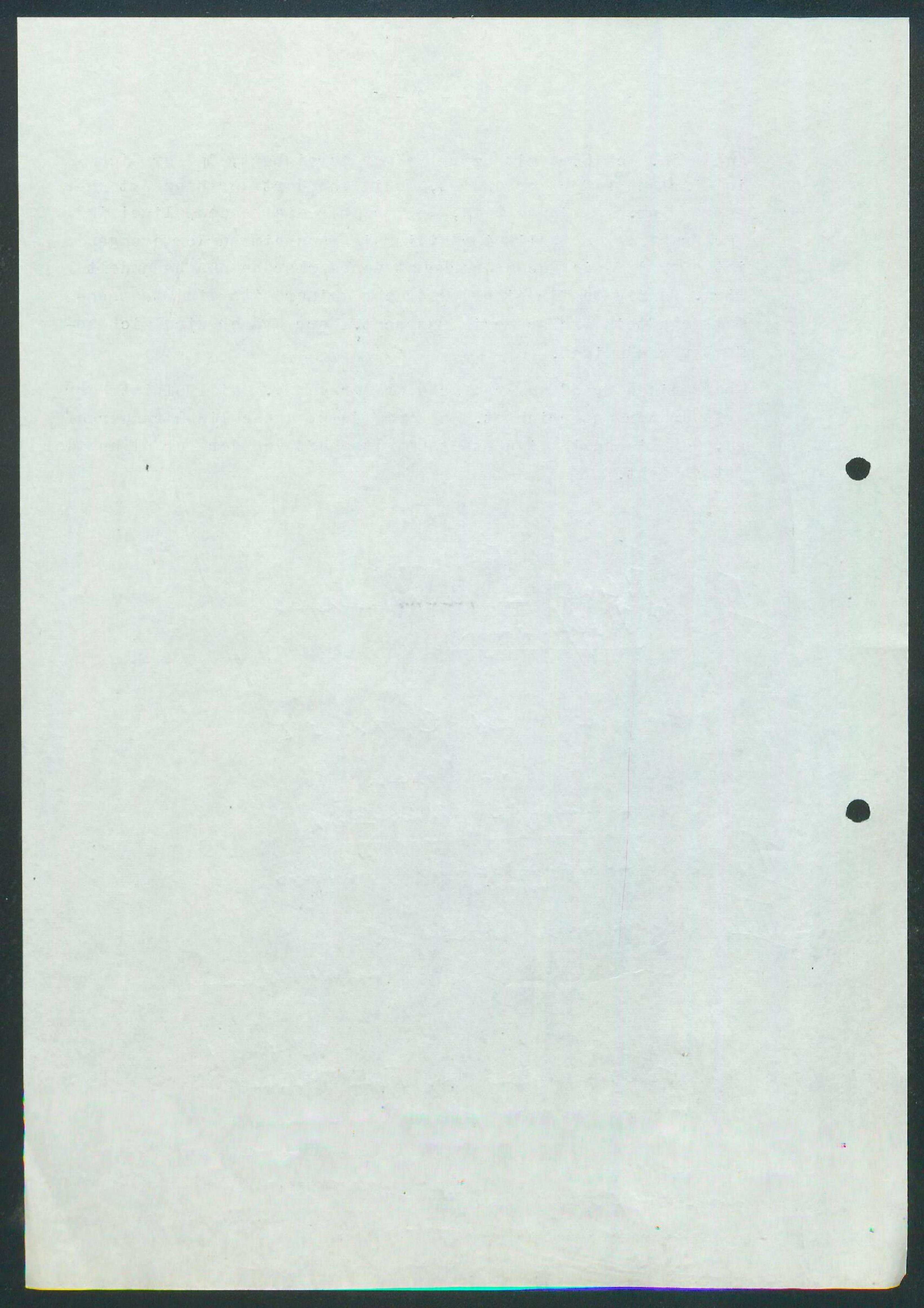
II.) Bei Staatsanwaltschaft nicht

III.) Hartmann, Landespolizei
nicht bekannt.

10. 5. 61

Feb. Verständigung von Frau Krämer,
sie will sich gleich wohnsitz
erkundigen, wohin die Kinder
von Kirrlach aus gefangen sind
Anzug Hoffmann von Polizeipräsidium.

Hoff ist da, geht an Staats
anwaltschaft, in einigen Tagen.



Copyie

Herrn Huber

=====

Herr Otto Krämer in Kirrlach bei Bruchsal hat heute an mich
einen Gebührenvorschuss von

DM 100.--

=====

in bar geleistet.

Uh

(Prof. Dr. Heimerich)

5.5.1961

100. —

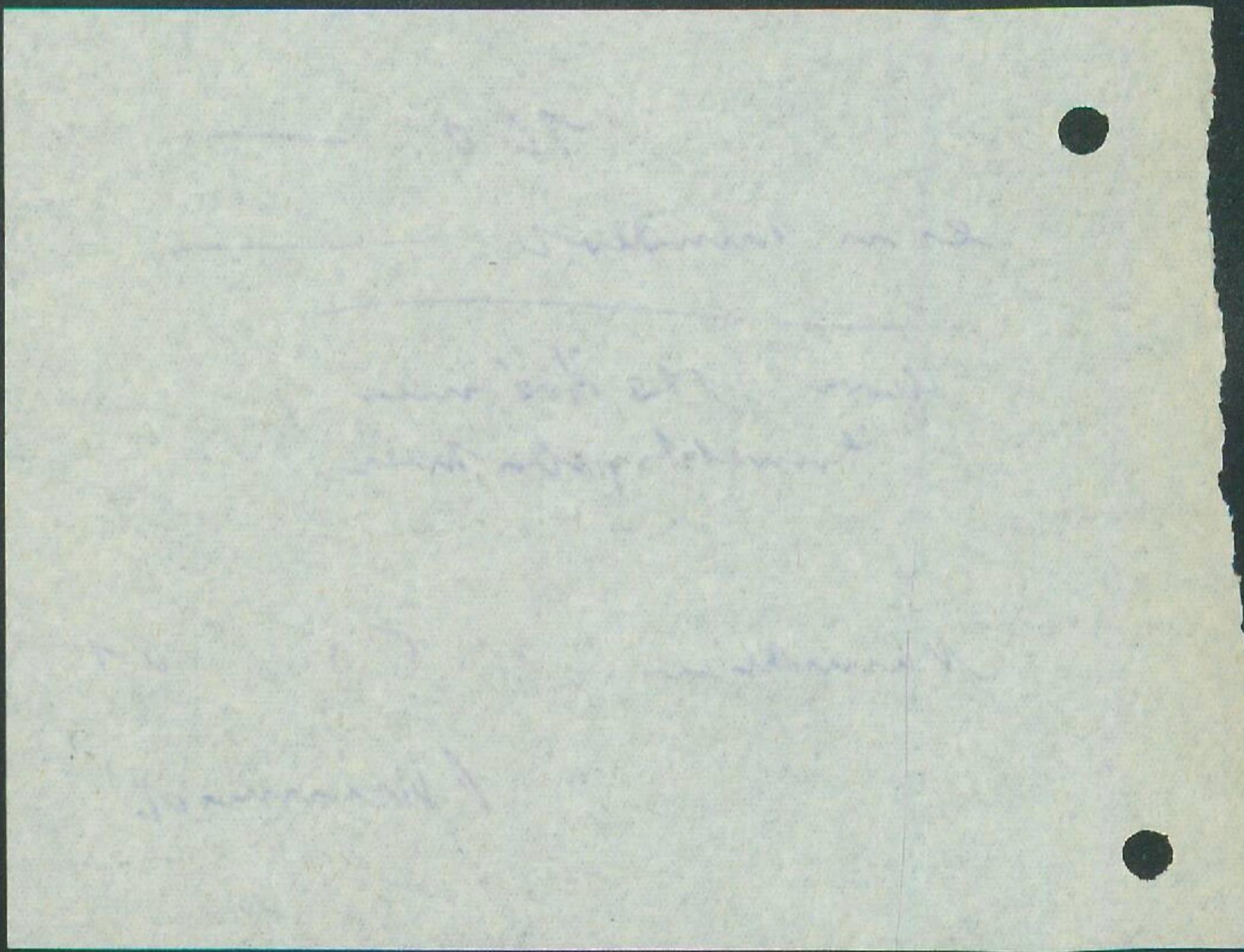
do a hundred

Never other than men
Hornets get men

Marmalade

55. 61

Almond



den 3. Mai 1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstraße 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Die gesetzliche Bestimmung, auf die ich bei unserem gestrigen Gespräch abgehoben habe, steht in der Strafprozeßordnung, deren § 154c wie folgt lautet:

"Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, abssehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist."

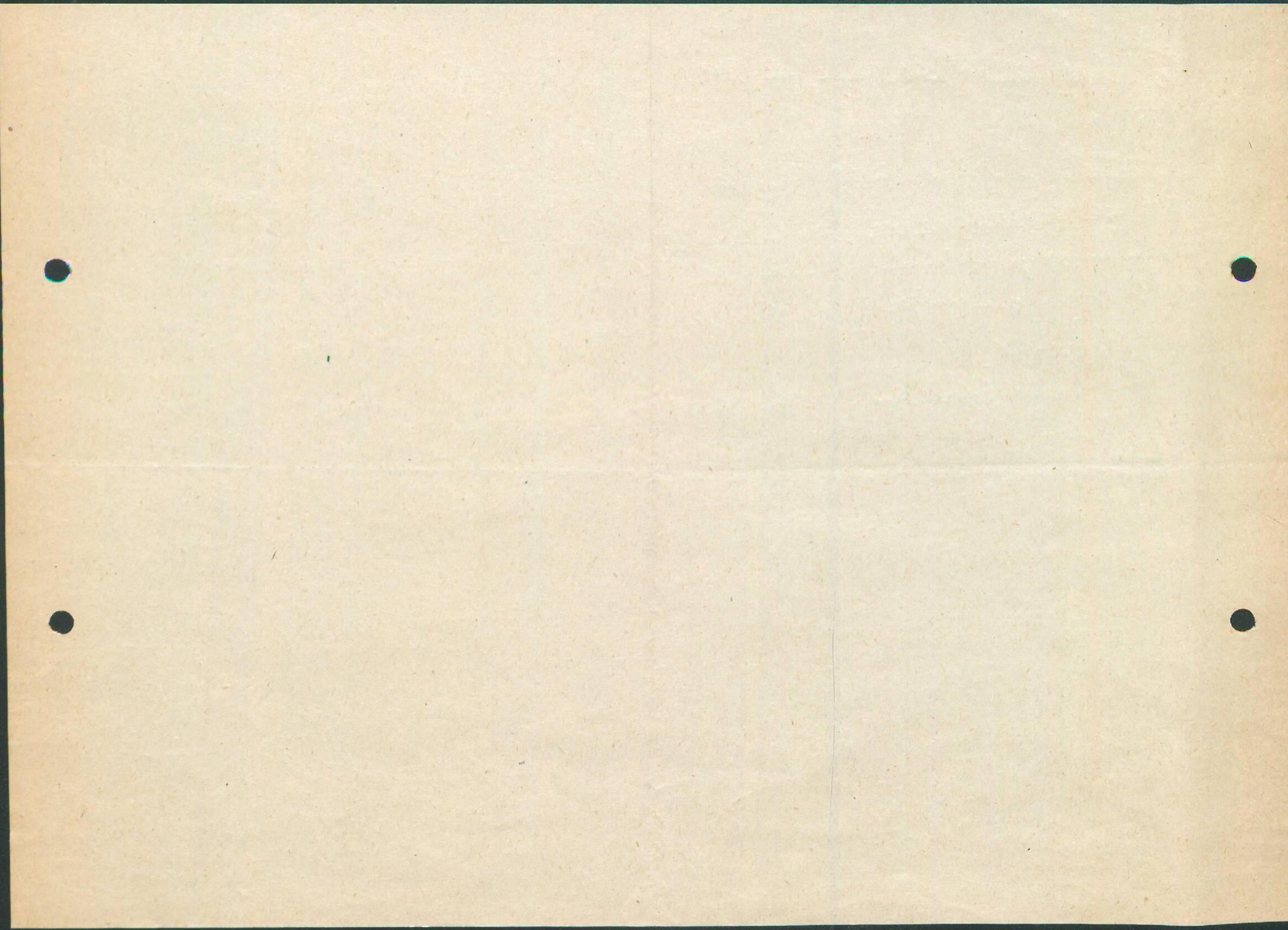
Nach den maßgebenden Kommentaren ist es nicht erforderlich, daß der Erpresste oder Genötigte selbst Täter der strafbaren Handlung gewesen sein müßte. Er kann auch dann in einer Zwangslage sein, wenn die Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann begangen worden ist. Die Entscheidung, ob im Falle einer solchen Nötigung oder Erpressung eine früher begangene Straftat verfolgt wird, hängt von der zuständigen Staatsanwaltschaft ab. Es wird also u.U. erforderlich sein, daß ich mich mit dem zuständigen Staatsanwalt in Karlsruhe in Verbindung setze. Zunächst warte ich den Besuch Ihres Mannes bei mir ab.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Berndt Colenicht, Lehrkammer zur SPD,
1957, Num 4 zu §154c:

Nicht erforderlich ist, daß der Empfänger
selbst Täter der str. Handlung gewesen sei, um
in einer Beweislage heranzuhängen, wenn
die Kraft von einer dritten Person (Elégatte
usw.) ausgeübt ist.

Ebe 20 Löwe - Rosenburg ²⁰ §154b v 3



A k t e n v e r m e r k

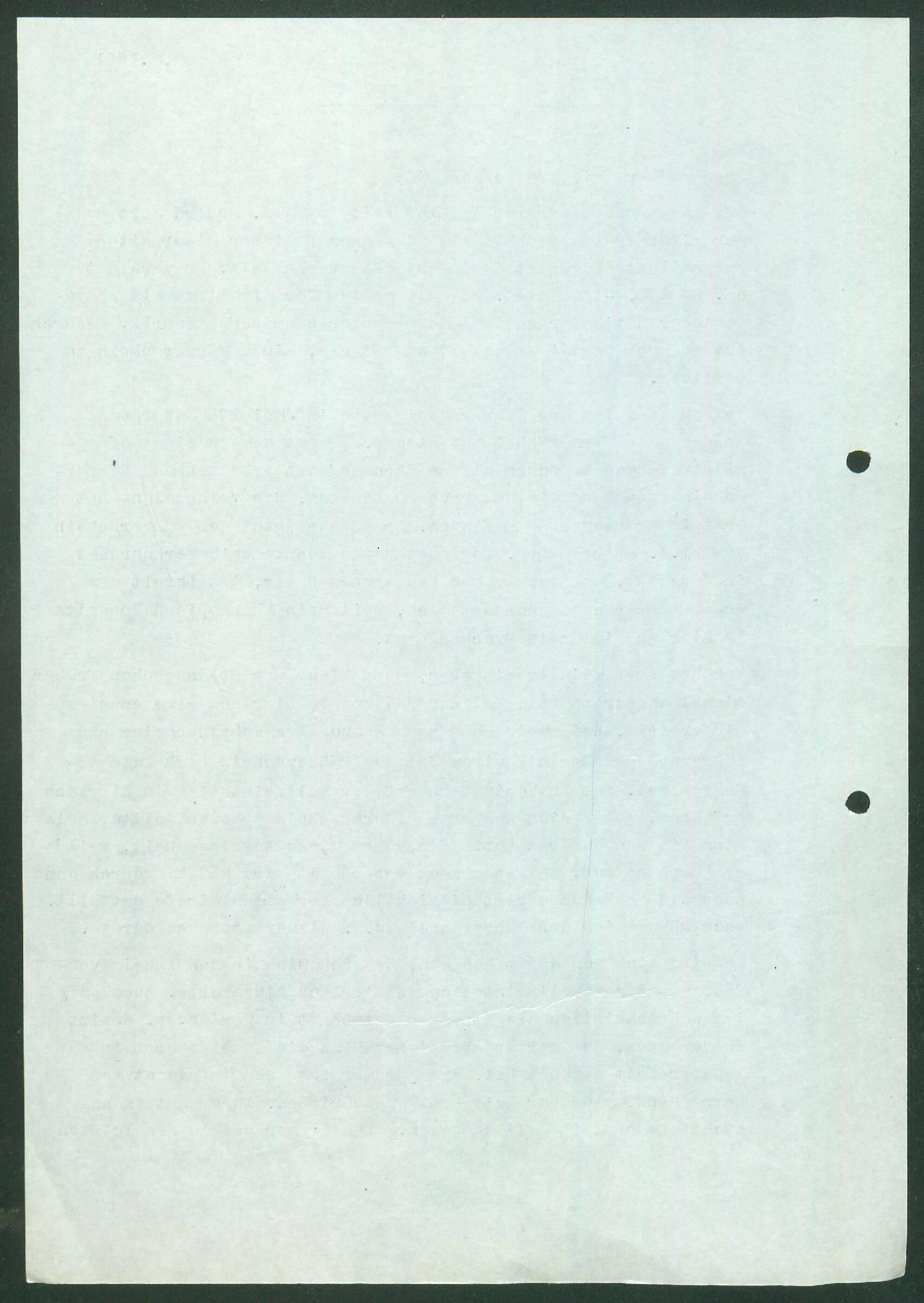
Frau Krämer teilt folgendes mit:

Ihr Ehemann Otto Krämer ist zur Zeit in Köln. Er wird dort bei der Firma Tropon in Köln als wissenschaftlicher Mitarbeiter ausgebildet und steht im Angestelltenverhältnis. Er verdient ca. DM 600.-- im Monat. Er soll später für die Firma als Ärztebesucher tätig werden im Interesse der chemischen Fabrik. Dadurch ist er auch unbedingt darauf angewiesen, einen Führerschein zu besitzen.

Meinem Mann ist der Führerschein etwa im Juni 1960 aberkannt worden wegen Trunkenheit am Steuer. Er hat damals eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen mit Bewährungsfrist erhalten und Führerscheinentzug auf die Dauer von 6 Monaten. Die Verhandlung hat **erst im Oktober stattgefunden**. Er könnte jetzt den Führerschein vom 21.4. ab bekommen. Der zuständige Beamte beim Verkehrsamt in Bruchsal, wo Frau Krämer heute morgen war, ist bereit den neuen Führerschein auszustellen, weil mein Mann seinen Wohnsitz in Kirrlach im Kreis Bruchsal hat.

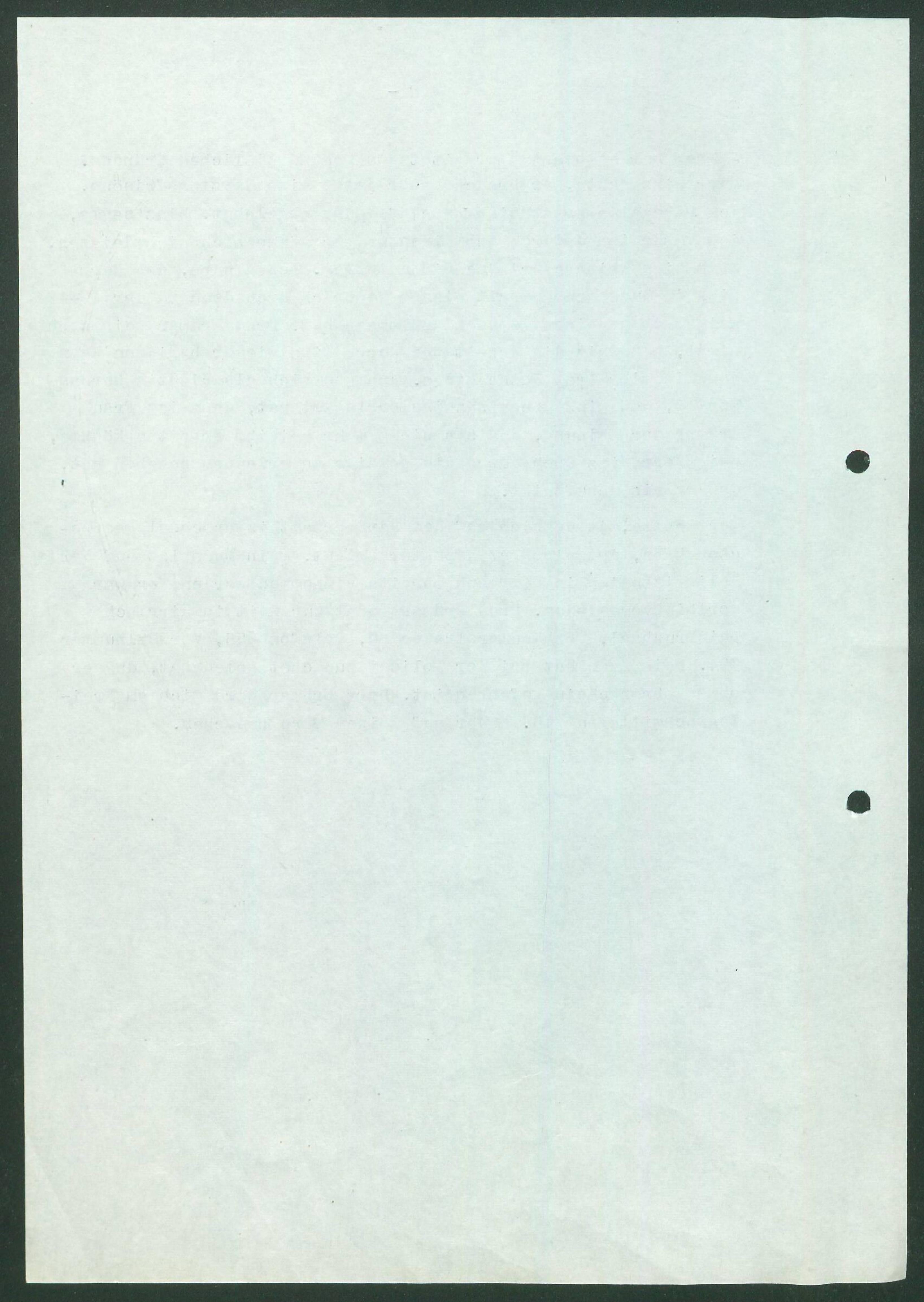
Nun hat aber mein Arbeitgeber, Herr Hinz, wie er das schon früher einmal angedroht hat, bei der Polizei in Kirrlach eine Anzeige eingereicht, weil mein Mann nach Entzug des Führerscheins ohne Führerschein oder mit einem fremden Führerschein noch Auto gefahren sei. Das hat mein Mann auf der Polizeistation in Kirrlach erfahren, wo er sich den alten Führerschein abholen wollte. Mein Mann ist nun äußerst betroffen, über diese Angelegenheit, weil er fürchten muß, daß er erneut verurteilt wird und hierdurch dann auch die Bewährungsfrist hinsichtlich der alten Strafe entfällt. Auch könnte ihm der Führerschein u.U. wieder genommen werden.

Es wird sich nun darum handeln, daß ich mich in das Anzeigeverfahren bei der Polizeistation in Kirrlach einschalte. Zuständig ist wahrscheinlich die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe. Es ist zu vermuten, daß der Frisörmeister Hinz die Anzeige erst in letzter Zeit gemacht hat. Frau Krämer ist noch im Dienst von Herrn Hinz, aber zur Zeit krank geschrieben. Ihrer Entbindung sieht sie erst im Juli entgegen. Frau Krämer hat in den letzten



Jahren nur halbtags gearbeitet aus gesundheitlichen Gründen. Herr Hinz sagte, er brauche aber jetzt eine Ganztagsfrisöse. Ich habe eine ganztägige Beschäftigung abgelehnt. Hinz sagte, ich würde ihn dadurch schädigen und er könne sich nicht leisten, noch eine weitere Frisöse einzustellen. Ich glaube, daß Herr Hinz im Zusammenhang mit diesem Gespräch sich dann zu der Anzeige gegen meinen Mann entschlossen hat. Frau Krämer weiß noch nicht, wann sie die Arbeit bei Herrn Hinz wieder beginnen kann; das wird ihr Arzt entscheiden. Wenn es sich als richtig herausstellt, daß Hinz diese Anzeige erstattet hat, dann ist Frau Krämer der Meinung, daß sie nicht mehr bei ihm arbeiten könnte, weil Herr Hinz doch durch die Anzeige zu erkennen gegeben hat, daß er ein Schuft ist.

Der Beamte, mit dem ich auf dem Verkehrsamt in Bruchsal gesprochen habe, ist ein Oberinspektor Specht. Mein Mann ist auf der Polizeistation in Kirrlach bereits vernommen worden; er war dorthin vorgeladen. Frau Krämer wohnt zur Zeit in Kirrlach bei Bruchsal, Waghäuslerstrasse 88, Telefon 655, Vorwählnummer 994. Mein Mann hat bei der Polizei zunächst geleugnet, daß er ohne Führerschein gefahren ist. Herr Krämer wird mich am Freitagmittag um 16.00 Uhr auf meinem Büro besuchen.



den 21. 4. 1961

Herrn
Otto Kraemer
Mannheim
G 7, 6

Sehr geehrter Herr Kraemer!

Da Sie nicht mehr auf mich zukamen, nehme ich an, daß sich die Angelegenheit Ihrer Gattin gegenüber Herrn Hinz mittlerweile ge- regelt hat und daß Sie einer anwaltschaftlichen Hilfe nicht mehr bedürfen.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir
DM 25.-- zu liquidieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

§ 154c. H.P.O.

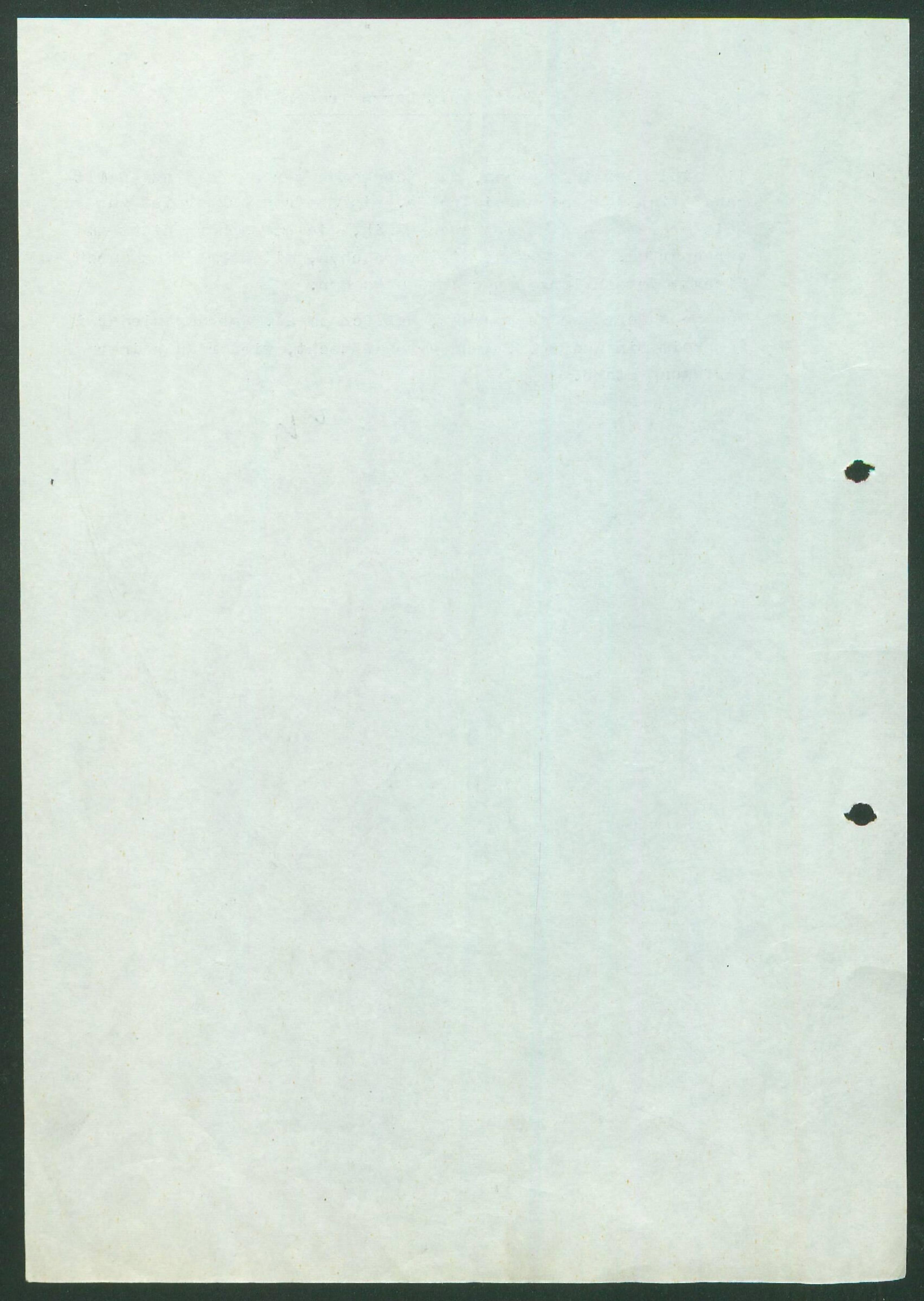
9. 2. 1961

Konferenz mit Herrn Krämer

Wir sind übereingekommen, daß ich gegenüber Herrn Hinz anwalt-schaftlich noch nicht eingreife. Die Ehefrau Krämer ist zur Zeit erkrankt und es ist zweckmäßig, die Atmosphäre nicht zu verschärfen. Herr Krämer will versuchen, mit Herrn Hinz durch direkte Verhandlungen zurecht zu kommen.

Ich habe Herrn Krämer gesagt, daß ich am 20. Februar wieder in Mannheim bin und dann, wenn er es wünscht, wieder zu seiner Verfügung stehe.

u
h



Ausfertigung

Arbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnis- Versäumnis-Urteil

Geschäfts-Nr.: 3 Ca. 14 / 61

In allen Eingaben bitte das vorstehende
Geschäftszeichen angeben

Verkündet
am 25. Januar 1961

gez. Hoffmüller
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

d Erna Kraemer, geb. Schambach, Friseuse,
Mannheim, G 7, 6

Kläger

— Prozeßbevollmächtigter: Otto Kraemer, Mannheim, G 7, 6

gegen d Willi Hinz, Friseurmeister, Mannheim,
Schwetzinger Straße 20 Beklagte

— Prozeßbevollmächtigter: --.

wegen Feststellung

hat das Arbeitsgericht in Mannheim, Kammer III
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1961
durch den Vorsitzenden, Arbeitsgerichtsrat Luft

für Recht erkannt:

DX Beklagte verurteilt

Es wird festgestellt, daß die der Klägerin
gegenüber am 31.12.1960 ausgesprochene frist-
lose Kündigung unzulässig und nichtig ist.

Beachten Sie die mit dieser Ausfertigung verbundene Rechtsmittelbelehrung.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 350.- DM festgesetzt.

Der Bezug der Kosten wird wie folgt festgesetzt: a) Gerichtskosten DM

b) Urkundskosten DM
gez. Luft
Arbeitsgerichtsrat

Gleichlautende Ausfertigung wurde dem Beklagten am 28. Januar 1961
zugestellt.

20 Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gegen den Beklagten
Verlagsdruckerei Hermann Wittemann - Buchen



Ausgefertigt: Mannheim, den 31. Jan. 1961
Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle:

Herrmann
Arbeitsgerichtsoberinspektor
Arbeitsgerichtsinspektion

Mannheim den, 28.1.61.

Bescheinigung

Frau Erna Kraemer ist bereit bei Herrn Willy Hinz, im Hauptgeschäft Mannheim, Schwetzingerstr. 20, ab 30.1.61. zu arbeiten.

Sie ist ferner damit einverstanden daß die Lohnnachzahlung mit 40.-DM wöchentlich erfolgt.

Sollte es den Arbeitgeber aus finanziellen, geschäftlichen Gründen nicht möglich sein, die Nachzahlung von 40.- DM wöchentlich zu zahlen, ist Sie auch mit 30.-DM einverstanden.

X 268.60. 11, G ez.
- 60.- Reste der
208.60.

will an Lohn
nur 2,03 bezahlen
Hdt. z. h. Kraemer

Lohnabrechnung

Frau Erna Kraemer

Lohn von 26.1. bis 28.1.61. einschließlich.

26.1. 5 1/2 Std.

27.1. 8 1/2 "

28.1. 8 1/2 "

22 1/2 Std.

Pro Std. 2,19 Netto / = ~~49,27~~ 49,27 DM

Lohnnachzahlung 40,- "

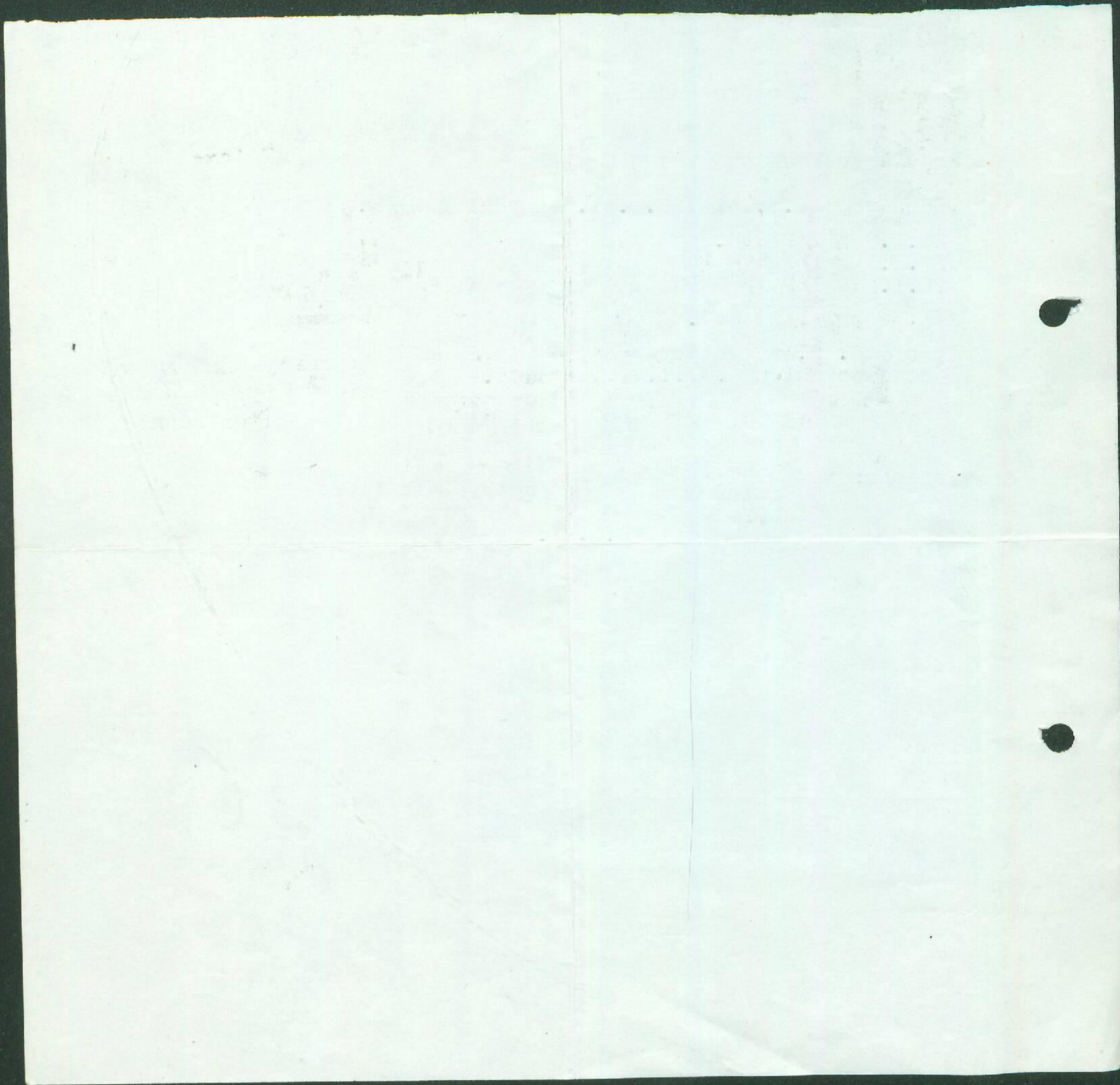
89,27 aus bezahlter Lohn

Arbeitgeber:

Betrag erhalten:

Erna

Mannheim, 28.1.61.



Lohnkündigung

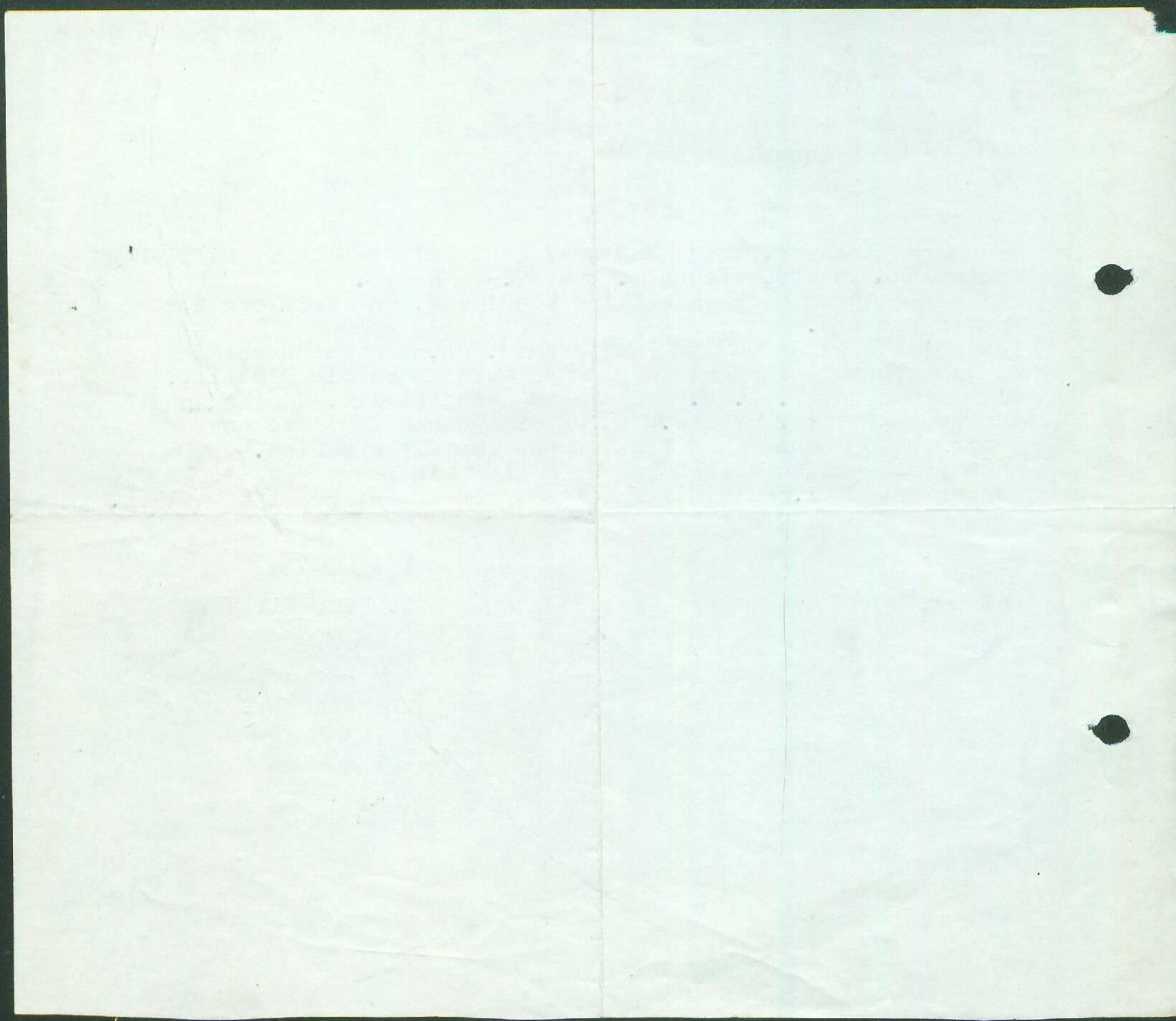
Frau Erna Kraemer, Ihnen kündige ich hiermit den übertariflichen Wochenlohn 36 Std, wöchentl. von 79.-DM Netto.
und zahle Ihnen nach Ablauf der Kündigung, den Tariflohn 2,03
Brutto pro Std.

Ich bitte dafür um Ihr Verständnis. Den, vor Weihnachten wurden höhere Ansprüche durch den Betrieb an Sie gestellt, Sie wurden am 7.11.60. wieder neu eingestellt, damals konnte ich den Übertarif zahlen. Da ich im Geschäft jetzt sehr wenig zutun habe kann ich nur den Tariflohn zahlen.
Nach mehr maligen Mahnen brachten Sie mir immer noch nicht die Steuerkarte bei. Ich bitte um die Steuerkarten: von 1960 + 1961.

Zur Kenntnis genommen:

Gez. Hinz Willy

Hinz



Hinr.

2 Lmethylat. 20

veerfeldat. 52(?)

Naam 28 Union Pyrolyse

Naam 24

Kommer

Survey a the Kommer in
the Kromme strad

met Kommer

Aan Kommer

Oph Kraemer

87,6

Groothoofdstraat

en moet bezahlen

Telegro. 22 were the two
myle 97

~~Yolanda Hernandez~~

~~Yolanda~~

~~Yolanda~~